

BVGer D-2856/2012 vom 11. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2856_2012

FR: TAF D-2856/2012 du 11 juin 2012

IT: TAF D-2856/2012 del 11 giugno 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242 f.). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG, Art. 111 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Bezüglich Inhalt und Form des Revisionsgesuchs kommt Art. 67 Abs. 3 VwVG zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.3

Der Gesuchsteller versucht mit der Nachreichung von Beweismitteln die bereits im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Gefahr der Verfolgung im Heimatstaat aufgrund exilpolitischer Tätigkeiten in der Schweiz - insbesondere für die EPPF - zu beweisen und macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids vom 31. März 2011 geltend. Die Eingabe vom 7. Mai 2012 ist daher als Revisionsgesuch zu behandeln.

E. 1.4

Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, damit in der Sache neu entschieden werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Aus dem Revisionsbegehren muss der angerufene Revisionsgrund ersichtlich sein. Es muss dargelegt werden, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass die Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Bestehen behauptet und hinreichend begründet. Die in Art. 121 - 123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen; Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101] nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind).

E. 2.3

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Die Eingabe vom 7. Mai 2012 erweist sich damit als hinreichend begründet. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen oder Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Hingegen kann die Revision nicht aus einem Grund verlangt werden, der bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 46 VGG). Tatsachen, auf die sich die gesuchstellende Partei beruft, müssen sich somit bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben. Zudem muss die gesuchstellende Partei dartun, dass sie diese während des vorangegangenen Verfahrens nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte, da der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, die die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Auch bezüglich nachträglich aufgefundener Beweismittel darf die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im früheren Verfahren beizubringen. Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, Tatsachen zu belegen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das Beweismittel muss zudem für die Tatbestandsermittlung von Belang sein. Es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.48, S. 250). Für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Eine erneute rechtliche Würdigung aktenkundiger Tatsachen beschlägt eine Rechtsfrage und nicht den

Sachverhalt und stellt damit keinen Revisionsgrund dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2000 Nr. 29 E. 5).

E. 3.2

Der Gesuchsteller reichte mit seiner Eingabe vom 7. Mai 2012 Dokumente ein, die seine EPPF-Mitgliedschaft und seine Aktivitäten für die EPPF in der Schweiz belegen würden.

E. 3.2.1

Vorab ist festzustellen, dass die neuen Beweismittel - soweit sie datiert sind - erst nach dem Beschwerdeurteil vom 31. März 2011 entstanden sind. Ob sie bereits deshalb gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG grundsätzlich revisionsrechtlich unbeachtlich sind, kann aufgrund nachfolgender Ausführungen letztlich offen bleiben.

E. 3.2.2

Die vom Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 7. Mai 2012 geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe (EPPF-Mitgliedschaft und Teilnahme an deren Aktivitäten) waren bereits Gegenstand dreier Beschwerdeverfahren. Im Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2011 wurde festgestellt, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Gesuchstellers in der Schweiz nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen; der Gesuchsteller weise kein bedeutsames exilpolitisches Profil auf (vgl. E. 4.3. ff. im Beschwerdeurteil [...] vom 31. März 2011). Die diesbezüglich neu eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der beigelegten Teilnehmerliste eines EPPF-Meetings vom (Datum) sowie den Fotos des EPPF-Meetings und einer Kundgebung lässt sich nicht entnehmen, dass sich der Gesuchsteller bei seinen Aktivitäten für die EPPF in signifikanter Art und Weise von den übrigen Teilnehmern abheben und exponieren und deshalb das Interesse der äthiopischen Behörden auf sich ziehen würde. Im Übrigen drängen sich an der Seriosität der eingereichten Bestätigungen der EPPF erhebliche Zweifel auf, nennt doch die (undatierte) Mitgliedschaftsbescheinigung kein Eintrittsdatum und wird im "Affidavit of Support" vom (Datum) ein exilpolitisches Engagement des Gesuchstellers in der Schweiz seit dem 1. Januar 2003 bestätigt, obwohl dieser erst am 10. Oktober 2004 in die Schweiz eingereist ist. Bei der Mitgliedschaftsbescheinigung wurde zudem offensichtlich erst nach deren Ausstellung noch eine Fotografie des Gesuchstellers angebracht, wohl wiederum im Bemühen, den Anschein einer erhöhten Authentizität zu vermitteln, wie dies bei Bestätigungsschreiben der EPPF bereits in den vorhergehenden Verfahren der Fall war (vgl. E. 4.2.1 im Beschwerdeurteil [...] vom 25. September 2008). Diesen Dokumenten kann somit kein positiver Beweiswert zukommen und auch das (ebenfalls undatierte) Unterstützungsschreiben von EPPF-Mitgliedern ist als reines Gefälligkeitsschreiben zu werten. Die neuen Beweismittel sind daher als nicht beweistauglich und somit als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist. Das Gesuch um Revision des Urteils (...) des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2011 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG;

Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.